

Häufig gestellte Fragen – Frequently Asked Questions (F.A.Q.)

Hinweis:

Rechtsgrundlage dieser Zusammenstellung zum unten angegebenen Zeitpunkt sind

1. die Elfte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (11. CoBeLVO) vom 11. 09.2020 mit dem Stand der 5. LVO zur Änderung der 11. CoBeLVO vom 22.10.2020, die am Montag, den 26.10.2020, in Kraft trat sowie
2. die Allgemeinverfügung der Kreisverwaltung Südwestpfalz zur Anordnung von notwendigen, weiteren Schutzmaßnahmen aufgrund des vermehrten Aufkommens von SARS-CoV-2-Infektionen im Landkreis Südwestpfalz vom 23.10.2020, die am Samstag, den 24.10.2020, in Kraft trat.

Eventuell später eingetretene Änderungen (z.B. neu erlassene Rechtsverordnungen oder Allgemeinverfügungen) sind hierin noch nicht berücksichtigt.

Wichtige Neuerungen:

Aufgrund der sich rasch entwickelnden Infektionsgeschehens und der stetig steigenden Fallzahlen im Landkreis Südwestpfalz hat die Kreisverwaltung Südwestpfalz in Abstimmung mit der TSK Taskforce Corona-Warn- und Aktionsplan Rheinland-Pfalz die o.g. Allgemeinverfügung erlassen, die teils über die Vorgaben der 11. CoBeLVO hinausgeht.

So sind als erste Maßnahme private Zusammenkünfte im öffentlichen Raum auf 20 Personen begrenzt.

Veranstaltungen in geschlossenen Räumen sind nur noch mit bis zu 50 gleichzeitig anwesenden Personen zulässig, Veranstaltungen im Freien sind nur noch mit bis zu 100 gleichzeitig anwesenden Personen zulässig. Zudem sind die allgemeinen Schutzmaßnahmen beachten sowie ein vom Gesundheitsamt zuvor zu genehmigendes Hygienekonzept einzuhalten.

Das Land Rheinland-Pfalz sowie die Kreisverwaltung Südwestpfalz empfehlen weiterhin **dringend**, den Hinweisen des Robert-Koch-Instituts zu folgen und zur Reduzierung des Infektionsrisikos **im öffentlichen Raum** eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Weiterhin gilt der dringende Appell, Feierlichkeiten im privaten Raum einzuschränken und auf 10 Personen aus maximal 2 Haushalten zu begrenzen.

Jede Person wird angehalten, nähere und längere Kontakte zu anderen Personen auf ein unbedingt erforderliches Minimum zu reduzieren und den Kreis der Personen, zu denen nähere oder längere Kontakte bestehen, möglichst konstant zu halten.

Sinn und Zweck dieser F.A.Q.:

In den letzten Tagen und Wochen wurden im Zusammenhang mit der Corona-Krise und den sich regelmäßig ändernden Maßnahmen unzählige Fragen an uns herangetragen, z.T. gleichen Inhalts.

Im Laufe der Zeit hat das Land Rheinland-Pfalz sein diesbezügliches Angebot immer weiter ausgebaut und viele Informationen online bereitgestellt. Als zentrale Informationsquelle dient die Internetseite

www.corona.rlp.de.

Hier finden sich die [aktuellen Rechtsgrundlagen](#) und viele [Antworten auf häufig gestellte Fragen](#) bzw. Verlinkungen zu weiteren Informationsangeboten von der Landes- oder der Bundesregierung und diversen Behörden.

Verdacht auf Virusinfektion, Quarantäne usw.

Wohin kann ich mich bei allgemeinen Fragen zum Thema Corona wenden?

Für allgemeine Fragen steht die Hotline des Gesundheitsamtes Südwestpfalz unter 06331 809-700 (montags bis freitags von 9:00 Uhr bis 16:00) zur Verfügung.

Seit dem 25.03.2020 können Sie sich auch rund um die Uhr bei der Hotline des Landes Rheinland-Pfalz unter 0800 99 00 400 beraten lassen.

Ich habe Angst, mich infiziert zu haben. Wo und unter welchen Voraussetzungen kann ich mich testen lassen?

Die Testungen bei Verdacht auf Virusinfektion finden für Einwohner des Landkreises Südwestpfalz und der Stadt Pirmasens in der Fieberambulanz in Pirmasens auf dem Messegelände (Messehalle, unterer Eingang, Zufahrt ggü. Parkplatz Neufferpark) statt.

Wer sich testen lassen will, muss sich vorher zwingend telefonisch bei der Hotline des Gesundheitsamtes Südwestpfalz unter 06331 809-750 (montags bis freitags von 9:00 Uhr bis 12:00, sowie gegebenenfalls am Wochenende, wenn zuvor in der Presse und unter <http://www.lkswp.de> bei der Kreisverwaltung angekündigt) anmelden.

Die Durchführung von Tests ist nur nach vorheriger Terminbenennung über die Hotline möglich! Die Hotline ist nur für Personen zuständig, die sich in der Fieberambulanz in Pirmasens testen lassen können (Einwohner der Stadt Pirmasens und des Landkreises Südwestpfalz ohne die VG Zweibrücken-Land).

Einwohner der VG Zweibrücken-Land können sich in Zweibrücken testen lassen. Die Anmeldung geschieht über die Corona-Hotline des DRK Zweibrücken telefonisch unter 06332 971320 oder im Internet unter <https://www.drk-corona.de>.

Bei der Wahrnehmung des Testtermins sind die Krankenversichertenkarte und der Personalausweis mitzuführen. Privatversicherte bringen bitte einen Nachweis über Ihre Versicherung (z.B. Kopie Versicherungsschein) mit.

Seit dem 25.03.2020 hat auch das Land Rheinland-Pfalz eine 24-Stunden-Hotline unter 0800 99 00 400 für Beratung in Corona-Verdachtsfällen und zur Weiterleitung an die Fieberambulanzen geschaltet.

Anrufer, die auf der Landeshotline anrufen, werden von dort an das Gesundheitsamt Südwestpfalz weitergemeldet und erhalten von der Hotline des Gesundheitsamtes Südwestpfalz ihren Termin zur Untersuchung in der Fieberambulanz in Pirmasens. Über die Landeshotline ist es nicht möglich, direkt Termine im Testzentrum bzw. der Fieberambulanz zu vereinbaren!

Ich wurde vor einigen Tagen im Corona Testzentrum (Fieberambulanz) getestet. Wie und wann erfahre ich von dem Ergebnis?

Bis das Testergebnis vorliegt, können aufgrund der derzeitigen Situation in den Laboren durchaus einige Tage vergehen. Die Getesteten bitten wir dafür um Verständnis. Infizierte (positiv getestete Personen) werden durch das zuständige Gesundheitsamt informiert. Personen mit negativem Ergebnis werden von der Hotline des Gesundheitsamtes informiert.

Ich wurde positiv auf das Coronavirus getestet. Wie muss ich mich verhalten?

Sie erhalten vom Gesundheitsamt einen schriftlichen Bescheid, der alle notwendigen Informationen enthält und genau regelt, wie Sie sich zu verhalten haben.

Bei mir war der Corona-Test negativ. Erhalte ich eine schriftliche Bestätigung, dass ich negativ getestet bzw. das Virus nicht nachgewiesen wurde?

Nein. Personen, die negativ getestet worden sind, werden nur telefonisch von der Hotline des Gesundheitsamtes benachrichtigt. Eine schriftliche Bestätigung über ein negatives Testergebnis ist nicht vorgesehen.

Ich bin aus dem Ausland nach Deutschland (Rheinland-Pfalz) eingereist. Wie muss ich mich verhalten?

Nach § 19 der 11. Corona-Bekämpfungsverordnung sind **Personen, die auf dem Land-, Wasser- oder Luftweg in das Land Rheinland-Pfalz einreisen und sich innerhalb von 14 Tagen vor der Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten ha-**



ben, sind verpflichtet, sich nach der Einreise auf direktem Weg in eine 14-tägige häusliche Quarantäne zu begeben. Dies gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Bundesland eingereist sind. Zum Zeitpunkt der Quarantäne ist diesen Personen nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem eigenen Hausstand angehören.

Des Weiteren **ist das zuständige Gesundheitsamt über die Quarantäne zu informieren.** Für den Landkreis Südwestpfalz sowie die kreisfreien Städte Pirmasens und Zweibrücken ist die zuständige Behörde das Gesundheitsamt der Kreisverwaltung Südwestpfalz. Sollten Krankheitssymptome auftreten, ist ebenfalls das Gesundheitsamt unverzüglich zu unterrichten.

Die Unterrichtung des Gesundheitsamtes erfolgt vorzugsweise über die speziell eingerichtete Internetseite der Kreisverwaltung Südwestpfalz im BKS-Portal rheinland-Pfalz unter <https://bks-portal.rlp.de/organisation/landkreis-suedwestpfalz/formular-reiserueckkehr>.

Das Gesundheitsamt ist auch per E-Mail unter reiserueckkehrer@lksuedwestpfalz.de erreichbar. Bei Kontaktaufnahme sollten in der E-Mail am Tag der Einreise für jeden Mitreisenden folgende Daten angegeben oder beigefügt sein:

- Vor- und Zuname
- Geburtsdatum
- Meldeadresse
- Telefonnummer
- Reisedaten (Reisezeitraum und Aufenthaltsort),
- Nachweis über den Hin- und Rückflug (z.B. Boarding Pass als Foto oder PDF im Anhang).

Alternativ können die Angaben auch telefonisch unter 06331 809-407 gemacht werden.

Ausgenommen von dieser Regelung sind nach § 20 der 11. CoBeLVO unter anderem z.B. Personen, die nur zur Durchreise einreisen oder Personen, die durch ärztliches Zeugnis in deutscher, englischer oder französischer Sprache nachweisen, dass keine Anhaltspunkte für eine Virusinfektion bestehen.

Nähere Angaben zu den Quarantäne-Ausnahmen und den Anforderungen an die negativen Tests können im Internet unter www.corona.rlp.de, dort unter „Rechtsgrundlagen“, in der aktuellen Corona-Bekämpfungsverordnung nachgelesen werden. Weitere Informationen finden sich auch www.rki.de.

Wo finde ich Angaben zu Risikogebieten innerhalb Deutschlands?

Das Robert-Koch-Institut (RKI) veröffentlicht täglich einen Situationsbericht für Deutschland, aus dem die Risikogebiete auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte ersichtlich sind. Den aktuellen Bericht und die Berichte der letzten Tage



finden Sie unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Gesamt.html.

Wo finde ich Angaben zu Risikogebieten im Ausland?

Hinweise, welche Länder bzw. Regionen im Ausland als Risikogebiet gelten, können Sie im Internet unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html finden.

Gibt es besondere Regelungen bei der Abfallentsorgung für Privathaushalte mit infizierten Personen oder begründeten Verdachtsfällen?

Von dieser Frage sind ausdrücklich nur die Privathaushalte betroffen, in denen Personen wohnen, die unter vom Gesundheitsamt angeordneter Quarantäne stehen.

Bisher sind keine Fälle bekannt, bei denen sich Personen durch Berührung von kontaminierten Oberflächen mittels Kontaktinfektion angesteckt haben. Dennoch ist dieser Übertragungsweg nicht auszuschließen.

Daher empfiehlt das [Bundesumweltministerium \(BMU\)](#) in Abstimmung mit den für die Abfallentsorgung zuständigen Ministerien der Bundesländer als Vorsichtsmaßnahme unter anderem, **neben dem Restmüll auch Verpackungsabfälle (gelber Sack), Altpapier und Biomüll über die Restmülltonne zu entsorgen** und die Abfälle in stabile, möglichst reißfeste Abfallsäcke zu geben.

Details zu diesen Empfehlungen entnehmen Sie bitte der [Informationsseite des Bundesumweltministeriums](#).

Helferaufrufe in Presse, Internet und sozialen Netzwerken

Warum hat der Landkreis Südwestpfalz bereits mehrfach Helferaufrufe in der Presse und den sozialen Medien gestartet?

Aufgrund der aktuellen Entwicklung ist es erforderlich, sich auf den „Fall der Fälle“ vorzubereiten. Für den Fall einer sich weiter verschlimmernden Entwicklung der Corona-Situation sollen möglichst viele Personen, vor allem aus medizinischen Berufsgruppen oder mit medizinischen Qualifikationen erfasst werden. Angesprochen sind hier beispielsweise Pflegekräfte, MTA's, Arzthelfer, Ärzte, Medizinstudenten und ehemalige Zivildienstleistende aus dem Rettungsdienst oder Pflegebereich,... die aktuell nicht als solche tätig sind oder in ihrer Freizeit gerne der Allgemeinheit helfen möchten.

Wer zu den genannten Berufsgruppen gehört oder über eine solche Ausbildung/Qualifikation verfügt und gerne helfen möchte, kann sich bei der Kreisverwaltung Südwestpfalz per E-Mail an helfen@lksuedwestpfalz.de oder unter 06331 809-154 melden.

Angegeben werden sollten dabei möglichst

- Name
- Vorname
- Geburtsdatum
- Telefonnummer
- E-Mail-Adresse und
- medizinische Qualifikation

Wegen weiterer Daten und möglichen Einsätzen werden MitarbeiterInnen der Kreisverwaltung zurückrufen. Mit der Meldung bei der Kreisverwaltung verpflichtet sich niemand direkt.

Neben den medizinischen Berufen sind Helfer jedweder Art herzlich willkommen, um z. B. in Betreuungseinrichtungen zu unterstützen, Telefondienste zu leisten oder ähnliches. Wer hier Interesse hat, soll sich auch gerne bei vorgenannten Kontaktadresse melden.

Allgemeines zu den Maßnahmen

Warum werden all diese Maßnahmen getroffen?

Um die Übertragung des Coronavirus in der Bevölkerung zu verlangsamen. Durch eine verlangsamte Verbreitung soll eine Überlastung der Krankenhäuser verhindert werden.

Wie ist die aktuelle Rechtslage?

Derzeit gelten die Regelungen der Elften Corona-Bekämpfungsverordnung (11. CoBeLVO) vom 11. September 2020 mit dem Stand der Änderungen der 5. LVO zur Änderung der 11. CoBeLVO und die Allgemeinverfügung der Kreisverwaltung Südwestpfalz zur Anordnung von notwendigen, weiteren Schutzmaßnahmen aufgrund des vermehrten Aufkommens von SARS-CoV-2-Infektionen im Landkreis Südwestpfalz vom 23.10.2020.

Die Pflicht zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung gilt seit 27.04.2020 und wurde durch die 2. LVO zur Änderung der 4. CoBeLVO eingeführt.

Wie lange gelten die neuen Bestimmungen?

Die 11. CoBeLVO gilt bis einschließlich 30.11.2020. Die Allgemeinverfügung der Kreisverwaltung Südwestpfalz vom 23.10.2020 ist zunächst bis zum 08.11.2020 befristet.

Antworten auf Fragen zu den Maßnahmen aus der Allgemeinverfügung

Wie viele Personen dürfen bei privaten Feiern gleichzeitig anwesend sein?

Durch die Allgemeinverfügung vom 23.10.2020 wurde die Teilnehmerzahl bei privaten Zusammenkünften und Feiern (z.B. Geburtstag, Hochzeit, usw.) im öffentlichen Raum auf 20 Teilnehmer begrenzt. Es gilt weiterhin strikt die Vorschrift aus der 11. CoBeLVO, dass zwingend die Kontaktdaten aller Teilnehmer erfasst werden müssen.

Welche Regelung gilt für öffentliche Veranstaltungen in geschlossenen Räumen?

Auch hier wurden die Regelungen verschärft. Öffentliche Veranstaltungen in geschlossenen Räumen sind nur mit bis zu 50 gleichzeitig anwesenden Personen zulässig. Dazu muss zwingend dem Gesundheitsamt ein Hygienekonzept zur Genehmigung vorgelegt werden.

Das bedeutet, dass ohne Genehmigung des Gesundheitsamtes für das vorzulegende Hygienekonzept öffentliche Veranstaltungen in geschlossenen Räumen (auch wenn „nur“ bis zu 50 Teilnehmer vorgesehen sind) nicht zulässig sind.

Gibt es Ausnahmen für öffentliche Veranstaltungen im Freien?

Hier ist die Teilnehmerzahl auf maximal 100 gleichzeitig anwesende Personen beschränkt. Ebenso muss dem Gesundheitsamt ein Hygienekonzept zur Genehmigung vorgelegt werden.

Was gilt bei privaten Feiern und Zusammenkünften in privaten Räumen?

Aus verfassungsrechtlichen Gründen (die Wohnung unterliegt einem besonderen Schutz) werden für diesen sensiblen Grundrechtsbereich bewusst keine einschränkenden Vorgaben gemacht.

Es gilt angesichts der aktuellen Entwicklung jedoch die dringende Empfehlung, Feierlichkeiten im privaten Bereich einzuschränken und diese auf 10 Personen aus maximal zwei Haushalten zu begrenzen. Von elementarer Bedeutung bei der Kontrolle des weiteren Infektionsgeschehens sind hier die Beachtung der Hygieneregeln sowie die Kontaktdatenerfassung.

Antworten auf Fragen zu empfohlenen Verhaltensweisen

Wie soll ich mich verhalten, um eine weitere Verbreitung des Virus möglichst zu verhindern? Kann ich hier durch mein Verhalten mithelfen?

Um die Weiterverbreitung des Virus zu verlangsamen, sollten grundsätzlich alle zwischenmenschlichen Kontakte auf das unbedingt erforderliche Minimum beschränkt werden, sofern es sich nicht um Pflege oder medizinische Behandlungen handelt.

Das heißt, auch wenn derzeit noch private Veranstaltungen im öffentlichen Raum mit bis zu 20 gleichzeitig anwesenden Personen stattfinden dürfen, raten wird dringend dazu, diese abzusagen und – wenn möglich – auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben. Gleiches gilt für öffentliche Veranstaltungen. Hier ist jeder Einzelne gefragt, durch sein Verhalten dazu beizutragen, dass die weitere Verbreitung des Virus verhindert wird.

Es ist zudem empfehlenswert, sich die Corona-Warn-App auf dem Smartphone zu installieren. Zusätzlich sollte möglichst ein eigene Kontaktdatenerfassung (z.B. in Form eines Kalenders oder einer Art Tagebuch) durchgeführt werden. So kann im Falle einer Infektion nachvollzogen werden, mit wem wann Kontakte stattfanden.

Antworten auf sonstige Fragen

Wie hoch sind die Bußgelder bei Verstößen gegen die Bestimmungen der 11. Corona-Bekämpfungsverordnung?

Auf der [Corona-Internetseite der Landesregierung Rheinland-Pfalz](#) finden sich aktuelle Auslegungshinweise für die Bemessung der Geldbuße nach der jeweils gültigen Corona-Bekämpfungsverordnung.

Sind die hier gemachten Angaben und Antworten rechtsverbindlich?

Es gelten die 11. CoBeLVO und die Allgemeinverfügung der Kreisverwaltung Südwestpfalz vom 23.10.2020 in ihrem Wortlaut. Die Aussagen und Antworten, die wir hier treffen, entsprechen der Auslegung und Interpretation der vg. Rechtsvorschriften, so wie wir es verstehen. Vieles von dem, was wir hier aussprechen sind Handlungsempfehlungen, um deren Einhaltung wir dringend bitten.

Informationen durch Ihr Ordnungsamt

Sollten Sie auf den [vorgenannten Informationsseiten der Landesregierung](#) keine Antworten auf Ihre Fragen zu den Bestimmungen der aktuellen Corona-Bekämpfungsverordnung finden, so stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ordnungsamtes der Kreisverwaltung Südwestpfalz telefonisch unter 06331 809-154 oder per E-Mail corona_zentral@lksuedwestpfalz.de gerne zur Verfügung.

Auch die Ordnungsämter der Verbandsgemeinden sind Ihnen bei der Beantwortung Ihrer Fragen behilflich.